

wegen Verbesserung der Criminalrechtspflege betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen.

Demnächst setzt v. Polenz die Kammer in Kenntniß, daß er den gestern von ihm angekündigten Vortrag über das Schlachtsteuergesetz heute deshalb noch nicht erstatten könne, weil sich noch ein Punct darin vorgefunden habe, über welchen sich die Deputation zuvörderst noch mit der betreffenden der 2. Kammer besprechen müsse.

Man gelangt nunmehr zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz wegen der Brandversicherungsanstalt befindet. — Referent, Amtshauptmann v. Welck beginnt seinen Vortrag mit Verlesung des §. 73., welcher die Fristen, in welchen die Auszahlung der Vergütungsgelder erfolgen soll, betrifft (s. dens. Nr. 155. d. Bl. S. 1230.).

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Verwendung der Brandvergütungsgelder zum Wiederaufbau der eingäscherten Gebäude ist eine Bedingung, die mit den Hauptprincipien des ganzen Instituts im Zusammenhange steht, und von der in der Regel — ausgenommen in dem von der Deputation ad §. 78. erwähnten Falle — nicht abgewichen werden darf. Das Institut muß daher auch nothwendig in den Stand gesetzt werden, sich die Erfüllung dieser Bedingung zu sichern, und dieß kann am besten dadurch geschehen, wenn die Verabreichung der Vergütungssumme nur nach und nach, nach Maßgabe des fortschreitenden Baues, erfolgt. — Die Deputation konnte sich nicht verhehlen, daß am sichersten dieser Zweck durch Beibehaltung der zither hierunter bestandenen Einrichtung erreicht werden würde; sie mußte aber doch auch wünschen, daß dem Calamitosen möglichst bald die Hilfe zu Theil werde, auf die er so gerechten Anspruch hat; dieselbe billige Berücksichtigung der durch Brand Verunglückten spricht sich im Schlußsatz des vorliegenden §. aus, indem hier auf einen Zeitpunkt hingewiesen wird, zu welchem es durch successives Anwachsen der in dem folgenden §. zu gedenkenden Fonds der Anstalt möglich sein wird, auch bei Totalschäden die Brandvergütung in zwei Hälften, und zwar die zweite sofort nach erfolgter Bescheinigung, daß die erste Hälfte bereits in den Neubau verwendet worden sei, an den Calamitosen verabsolgen zu lassen. — Die Deputation vermöchte sich jedoch mit einer solchen Bestimmung nicht einzuverstehen, da der Zeitpunkt: „wenn der Calamitose zum Wiederaufbaue mit Anschaffung der Baumaterialien Anstalt getroffen, mit der Verwendung der empfangenen ersten Hälfte der Vergütungssumme in den Neubau,“ sehr häufig zusammentreffen wird, dann aber das Interesse der Anstalt nicht hinlänglich sicher gestellt sein würde. Nothwendig muß zu der Zeit, wo der letzte Theil der Vergütungssumme verabsolgt werden soll, der Bau so weit vorgeschritten sein, daß eben schon hierin eine Garantie für die gänzliche Vollendung desselben liegt. Ohne Gefahr für die Interessen und den Zweck der Anstalt scheint dagegen der Beschluß der 2. Kammer zu sein, nach welchem zwar auch bei Totalschäden die Brandvergütungssumme in zwei Hälften getheilt, und die erste zu dem im §. 73. des Gesetzentwurfs für diesen Fall bezeichneten Termine, die zweite aber erst dann, wenn das Gebäude unter das Dach gebracht worden, ausgezahlt werden soll. — Anders sind die Verhältnisse bei Partialschäden, wo es weit unbedenklicher erscheint, die Verabsolung der zweiten Hälfte der Vergütungssumme nicht bis zur gänzlichen Vollendung der Reparatur zu verschieben, sondern schon dann eintreten zu lassen, wenn nur durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen werden kann, daß die erste Hälfte bereits

zur Wiederherstellung wirklich verwendet worden sei, und eben so billig dürfte es sein, die Vergütungssumme sofort nach erfolgter Würderung und Anzeige eines Partialschadens unzertrennt zu gewähren, so bald sie überhaupt die Höhe von 25 Thlrn. noch nicht erreicht. — In allen diesen Puncten tritt daher die Deputation den Beschlüssen der 2. Kammer vollständig bei, und empfiehlt sonach folgende, aus den Landtagsacten ersichtliche Fassung dieses §. — Die Auszahlung der Brandvergütungen erfolgt: a) bei Totalschäden in zwei gleichen Theilen, zur einen Hälfte sofort nach eingegangenem Berichte über den Brandschaden, wenn nach solchem über den Betrag der Vergütungssumme kein Zweifel vorkommt, oder letztern Falls nach erfolgter Beseitigung desselben und gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Zeugnisses, daß der Abgebrannte zum Wiederaufbau mit Anschaffung der Baumaterialien Anstalt treffe, und zur andern Hälfte, wenn das neue Gebäude unter das Dach gebracht worden; b) bei Partialschäden aber zur einen Hälfte sofort nach erfolgter Würderung und Anzeige des Schadens, und zur andern Hälfte auf beigebrachten und obrigkeitlich autorisirten Nachweis über die Verwendung der ersten Hälfte zur Wiederherstellung; c) Beträgt die Schadenvergütung überhaupt weniger als 25 Thlr., so wird sie sofort nach erfolgter Würderung und Anzeige in unzertrennter Summe geleistet.

Bürgermeister Wehner: Er könne sich der Deputation nicht anschließen; darüber, daß die Brandkassenvergütungsgelder in 3 Terminen ausgezahlt würden, habe er niemals eine Klage vernommen, wohl aber darüber, daß man Seiten der Behörde die Certificate erst nach langen Jahren ausfertige, und auch dann die Auszahlungen oft in geraumer Zeit nicht zu erlangen wären. Für höchst bedenklich halte er es aber, den Bauenden schon dann den Rest der Vergütungsgelder auszuantworten, wenn sich das Haus unter Dach befinde. Wenn auch bei hölzernen Häusern das Holzwerk aufgerichtet und das Dach darauf gesetzt, so könne man doch den Bau als noch nicht sehr vorgerückt ansehen, der Abgebrannte müsse dann aber nach dem Vorschlage der Deputation das ganze Versicherungsquantum erhalten. Zwar solle nach §. 78. die Obrigkeit darüber, ob das Geld auch in den Bau verwendet werde, Aufsicht führen, dessenungeachtet werde sie es nicht verhindern können, diese Gelder zu andern Zwecken als zum Neubau verwendet zu sehen, was der Anstalt offenbar zum großen Nachtheil gereichen müsse.

Bürgermeister Reich-Eisenstück: Sei die Zahlung der Brandversicherungsgelder in 3 Terminen ohnehin eine Maßregel, welche die Privataffecuranzen um so beliebter gemacht hätte, wo sofort nach dem Brande die Versicherungssumme ungetrennt zur Disposition der Verunglückten gestellt werde, so sei doch, wie er sich zu behaupten getraue, gerade die Zahlungsbedingung beim letzten Termine, daß bereits schon vorher wieder auf- und ausgebaut worden sei, die häufigste und gerechteste Beschwerde gewesen. Es liege auf der Hand, daß, indem der Staat den Staatszweck bis zur äußersten Grenze verfolgen wolle, der Unterstützungszweck für die Abgebrannten höchst benachtheiligt werde. Wie solle jemand, der nicht Mittel oder sonst Unterstützung habe, das Gebäude vollenden und ausbauen können, wenn ihm $\frac{1}{3}$ des dazu benötigten Geldes dazu so lange vorenthalten werde, bis der mit diesem Gelde zu erreichende Zweck schon wirklich erreicht sei. Dieß komme ihm so